



### 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Aschbach / Altenburg"

Änderung der Baugrenzen auf Fl.Nr. 326 der Gemarkung Feldkirchen

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erläßt aufgrund der § 9, 10 und 13a BauGB, Art. 23 und 24 GG und Art. 81 BayBO die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Aschbach / Altenburg" als

#### Satzung

#### A Festsetzungen durch Text und Planzeichen

- Geltungsbereich der 8. Änderung
- Baugrenzen

- WH I max. zulässige Wandhöhe - Hauptgebäude 6,00 m
- WH II max. zulässige Wandhöhe - Garage 3,00 m

II Anzahl der Vollgeschosse für das Hauptgebäude

↕ Messpunkt für die Wandhöhe gemessen von natürlichem Gelände bis Außenkante Dachhaut

↕↔ Firstrichtung zwingend  
↕↔ Satteldach mit einer Dachneigung von max. 27 Grad

- Ga Garage
- 120 m<sup>2</sup> überbaubare Grundfläche Hauptgebäude
- 4,0 m<sup>2</sup> überbaubare Grundfläche Nebengebäude (Garage)

Die Garage ist in den Hang zu integrieren  
Die Dachform der Garage ist als Pult- oder Gründach auszuführen

Ansonsten gelten die Festsetzungen des für diesen Bereich geltenden Bebauungsplanes.